Ordnung für das Gasthörendenstudium an der Universität Hildesheim

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 NHG hat der Senat der Universität Hildesheim in seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende Ordnung für das Gasthörendenstudium an der Universität Hildesheim beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Studium von Gasthörenden an der Universität Hildesheim.
(2) Am Gasthörendenstudium können Personen teilnehmen, die nicht an der Universität Hildesheim immatrikuliert sind, und zwar unabhängig von der jeweiligen Vorbildung.

§ 2
Gasthörendenstudium

(1) [1]Gasthörende nehmen an den Veranstaltungen des regulären Studienbetriebs teil, ohne immatrikuliert zu sein. [2]Sie sind Angehörige der Universität und können die diesen offenstehenden Services der Universität nutzen.
(2) Welche Lehrveranstaltungen Gasthörenden offenstehen, wird jedes Semester im Rahmen des elektronischen Vorlesungsverzeichnisses bekanntgegeben.
(3) [1]Auf Anfrage können Gasthörende auch zu Lehrveranstaltungen zugelassen werden, die nicht gemäß Abs. 2 Gasthörenden offenstehen. [2]Die Entscheidung trifft die Lehrperson, die die Lehrveranstaltung anbietet. [3]Für Teilnehmende an Zertifikatsprogrammen kann die jeweilige Zertifikatsordnung abweichende Regelungen vorsehen.

§ 3
Anmeldung

(1) [1]Die Anmeldung zum Gasthörendenstudium erfolgt semesterweise mit formalem Zulassungsantrag (Anlage 1) bis zum 01.09. eines Jahres für das Wintersemester, bis zum 01.03. eines Jahres für das Sommersemester. [2]Der Antrag ist an die Zentrale Studienberatung – Gasthörendenstudium zu richten.
(2) [1]Für Studierende von Zertifikatsprogrammen und Studierende ausländischer Hochschulen, die im Rahmen von Kurzzeitmobilitätsprogrammen bestimmte Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können andere als die in Abs. 1 genannten Anmeldefristen gelten. [2]Diese werden von der Leitung des Zertifikatsprogramms bzw. dem International Office festgelegt und bekanntgemacht. [3]Die Anmeldung erfolgt ggf. mit programmspezifischem Zulassungsantrag.
(3) [1]Mit der Eingangsbestätigung wird die Rechnung über die für die beantragten Lehrveranstaltungen fälligen Gebühr übersandt. [2]Die Höhe der Gebühr ist in § 5 der Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4
Zulassung

(1) [1]Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Gasthörendenstudium ist neben der fristgerechten Antragstellung die Entrichtung der für die beantragten Lehrveranstaltungen anfallenden Gebühr. [2]Die Zulassung erfolgt erst nach Zahlungseingang bei der Universität mit formalem Bescheid.[3]Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 NHG entfällt die für die Teilnahme am

Gasthörendenstudium vorgesehene Gebühr für Gasthörende, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.
(2) [1]Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl erfolgt die Zulassung von Gasthörenden im Rahmen der Kapazitäten. [2]Zertifikatsordnungen können spezifische Regelungen für das Zulassungsverfahren vorsehen.

§ 5
Prüfungen

(1) [1]Sofern im elektronischen Vorlesungsverzeichnis angegeben, ist es Gasthörenden grundsätzlich möglich, Prüfungen abzulegen. [2]Hierbei kann es sich um die im Rahmen einer Lehrveranstaltung vorgesehene Prüfung handeln, aber auch um eine Modulprüfung, die nicht an eine Lehrveranstaltung gebunden ist.
(2) [1]Für die Ablegung einer Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Diese erfolgt bei der die Lehrveranstaltung anbietenden bzw. – bei Modulprüfungen – bei der prüfenden Person. [3]Die Anmeldefrist richtet sich nach den im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gemachten Vorgaben.
(3) [1]Für die einmalige Ablegung einer Prüfung erhebt die Universität eine Prüfungsgebühr. [2]Die Höhe der Prüfungsgebühr ist in der Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
(4) Für im Rahmen des Gasthörendenstudiums absolvierte Prüfungen ist - unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung – die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung nicht möglich.
(5) Die Zulassung zur Prüfung durch die nach Abs. 2 zuständige Person erfolgt nur, wenn die Zahlung der Gebühr nachgewiesen wurde.

§ 7
Bescheinigungen

(1) [1]Gasthörende können über den Besuch einer Lehrveranstaltung eine Bescheinigung erhalten (Anlage 2). [2]Diese wird von der jeweiligen Lehrperson unterzeichnet.
(2) [1]Gasthörende, die eine Prüfung absolviert und bestanden haben, können darüber eine Bescheinigung enthalten (Anlage 3). [2]Diese wird von der Zentralen Studienberatung – Gasthörendenstudium auf der Grundlage der Meldung der Person, die die Prüfung durchgeführt hat, ausgestellt. [3]Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsgebühr entrichtet wurde. [4]War das nicht der Fall oder waren die Zulassungsbedingungen zur Prüfung nicht gegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 8
Leistungspunkte

(1) Im Rahmen des Gasthörendenstudiums können keine Leistungspunkte erworben werden.
(2) [1]In der Bescheinigung über eine bestandene Prüfungsleistung werden jedoch die Leistungspunkte angegeben, die im Falle einer regulären Einschreibung mit dem Bestehen der Prüfung in dem Studiengang bzw. den Studiengängen, für den bzw. die die Prüfung angeboten wurde, erworben worden wären. [2]Ob die Leistungspunkte im Falle einer späteren Immatrikulation anerkannt werden können, entscheidet die dann zuständige Prüfungskommission.
(3) [1]Abweichend von Abs. 1 und 2 können im Rahmen von Zertifikatsprogrammen auch von Gasthörenden Leistungspunkte erworben werden, sofern die jeweilige Zertifikatsordnung dies vorsieht. [2]Die Bescheinigung der Leistungspunkte erfolgt dann auf die in der Zertifikatsordnung vorgesehene Weise, in der Regel im Rahmen der Zertifikatsbescheinigung.
(4) Abs. 3 gilt für Teilnehmende an einem Kurzzeitmobilitätsprogramm entsprechend.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.

Anlage 1: Antrag auf Zulassung zum Gasthörendenstudium an der Universität Hildesheim

einzureichen bis 01.09. (für das Wintersemester) bzw. 01.03. (für das Sommersemester) bei Universität Hildesheim, Gasthörendenstudium, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim

Persönliche Daten *(mit * gekennzeichnete Felder = Pflichtangaben)*

*Name _____

*Vorname _____

*Straße, Hausnummer _____

*PLZ, Wohnort _____

*Geburtsdatum _____

*Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

*Staatsangehörigkeit _____

Beruf _____

E-Mail-Adresse _____

Lehrveranstaltungen (LV)

Ich beantrage, mich für die nachfolgend aufgeführte(n) Lehrveranstaltung(en) im

☐ Sommersemester _____ ☐ Wintersemester _____

zuzulassen:

Nr. der LV	Arbeitsform (z. B. Vorlesung)	Anzahl SWS[1]	Titel der Lehrveranstaltung

[1] SWS = Semesterwochenstunde

☐ Die Zusage, dass eine Teilnahme an der / den Lehrveranstaltung(en) möglich ist, wurde mir seitens der Lehrperson(en) erteilt. Die Teilnahme an Vorlesungen bedarf keiner Zustimmung.

☐ Die Gebühr von € 100,00 (bis 4 SWS) bzw. € 150 (ab 5 SWS) zahle ich nach Erhalt der Rechnung.

☐ Ich beantrage die Befreiung von der Gebührenpflicht. Den aktuellen Bescheid der zuständigen Behörde füge ich bei.

☐ Ich bin an einer niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung als Studentin bzw. Student eingeschrieben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Ihre Daten werden ausschließlich im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und nur für die Zwecke des Gasthörendenstudiums verwendet. Weiterführende Informationen finden Sie unter www.uni-hildesheim.de/datenschutz

Anlage 2: Bescheinigung über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Rahmen des Gasthörendenstudiums

[Vorname] [Name], geb. am [TT.MM.JJJJ]
hat im ☐ Sommersemester 20## / ☐ Wintersemester 20## /20##
an der nachfolgend genannten Lehrveranstaltung
im Rahmen des Gasthörendenstudiums teilgenommen

Nr. der LV	Typ der LV (z. B. Vorlesung)	Titel der Lehrveranstaltung	SWS*

Hildesheim, den _____

Institutsstempel

_____

Unterschrift der Lehrperson
[Titel] [Vorname] [Name]

* SWS = Semesterwochenstunde

Anlage 3: Bescheinigung über das Bestehen von Prüfungen im Rahmen des Gasthörendenstudiums

[Vorname] [Name], geb. am [TT.MM.JJJJ),
hat im ☐ Sommersemester 20## / ☐ Wintersemester 20## /20##
im Rahmen des Gasthörendenstudiums
die folgende(n) Prüfungsleistung(en) erfolgreich erbracht:

Pflichtangaben		*Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Prüfung handelt, die einer Lehrveranstaltung zugeordnet ist.*		***Pflichtangaben***		*Nur auszufüllen, wenn der Prüfung direkt Leistungspunkte zugeordnet sind.*
Nr. der Prüfung	Prüfungsform (z. B. Klausur) Bei Hausarbeiten zusätzlich: Titel der Hausarbeit	Nr. der LV	Titel der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde	Note*	Prüfer:in *Titel Vorname Name*	Anzahl der Leistungspunkte**, die erworben worden wären, wäre die Prüfung im Rahmen des entsprechenden Studiengangs absolviert worden

Hildesheim, den _____

Siegel

_____

Unterschrift der Leitung des Gasthörendenstudiums
[Titel] [Vorname] [Name]

* Notenskala: 1,0 / 1,3 = sehr gut, 1,7 / 2,0 / 2,3 = gut, 2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend, 3,7 / 4,0 = ausreichend; bei nicht benoteten Prüfungsleistungen: BE (bestanden)

** Im Rahmen des Gasthörendenstudiums können keine Leistungspunkte direkt erworben werden. Die Angabe der Leistungspunkte dient nur Informationszwecken. Sofern ein Antrag auf Anerkennung der im Gasthörendenstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für einen Studiengang gestellt werden, entscheidet die zuständige Prüfungskommission über die Anerkennung.